

Bundesministerium für Finanzen  
 Frau Abteilungsleiterin  
 Dr. Beate Schaffer  
 Abteilung III/5  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045  
 Wien

T +43 (0) 5 90 900-3739  
 F + 43 (0) 5 90 90013739  
 E Erich.Kuehnelt@wko.at  
 W <http://news.wko.at/fp>

16. November 2017

### **Zahlungsdienstegesetz 2018 (PSD II-Umsetzung)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Zusendung des Entwurfes des Zahlungsdienstgesetzes 2018 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Wichtigste Anliegen:**

1. Die verpflichtende, monatliche kostenlose Übermittlung von Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen sollte gestrichen werden (**§ 53 Abs. 3 ZaDiG 2018-E**). Die Regelung verursacht beträchtliche Mehrkosten für Banken ohne erkennbaren Mehrwert für Kunden. Es sollte die bisherige Regelung des § 31 Abs. 5 ZaDiG 2009 beibehalten werden.
2. Die WKÖ lehnt mehrheitlich das in **§ 56 Abs. 3 ZaDiG 2018-E** vorgeschlagene Entgeltverbot ab. Zahlungsempfänger sollten vom Zahler ein Entgelt verlangen können, soweit die PSD II dies zulässt. Die Bundessparte Bank und Versicherung begrüßt hingegen den Vorschlag.
3. Ansprüche zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bei der Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge (**§ 65 Abs. 1 letzter Satz ZaDiG 2018-E**):  
 Das Recht auf Kontokorrektur sollte nach ungenütztem Verstreichen der Frist von 13 Monaten richtlinienkonform entfallen.
4. Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (**§ 68 Abs. 1 und Abs. 4 ZaDiG 2018-E**):  
 Die Haftungseinschränkung des Kunden (ohnehin mit Höchstgrenze von 50 Euro) auf leichte Fahrlässigkeit bzw. die allfällige Haftung der Kreditinstitute bei grober Fahrlässigkeit der Kunden erscheint nicht sachgerecht.

5. Zu § 3 Abs. 3 Z 11 und Abs. 4 ersuchen wir noch um weitere Klarstellungen in den Erläuterungen.

### **Detailstellungnahme zu Artikel 2 (ZaDiG 2018-E):**

#### **Zu § 1 Abs. 2 Z 7 ZaDiG 2018**

In den Erläuterungen wird lediglich festgestellt, dass § 1 Abs. 2 Z 7 die Tätigkeit eines Zahlungsauslösediensts beschreibt, und auf Erwägungsgrund 29 der Richtlinie verwiesen.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit, und um eine richtlinienkonforme Umsetzung und Auslegung zu gewährleisten, sollten die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Z 7 ZaDiG 2018 wie folgt formuliert werden:

*„Die Vorschrift setzt Art. 4 Nr. 15 in Verbindung mit Anhang I Nr. 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um.*

*Demnach handelt es sich bei Zahlungsauslösediensten um Dienste, die einen Zahlungsauftrag mit dem Ziel der Übermittlung von Geld von einem Zahlungskonto auf ein anderes Zahlungskonto auslösen. Sie beruhen darauf, dass sie Zugang zu den Konten des Zahlers haben (Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366). Zahlungsauslösedienste schlagen im Zusammenhang mit Einzelzahlungen eine Softwarebrücke zwischen einer Website eines Händlers und der Plattform des kontoführenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen (Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2015/2366). Solche Dienste bieten sowohl Händlern als auch Verbrauchern eine kostengünstige Lösung und ermöglichen es Verbrauchern, auch dann online einzukaufen, wenn sie nicht über Zahlungskarten verfügen. Zahlungsauslösedienste stellen demnach eine Alternative zu kartenbasierten Zahlungen dar (vgl. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2015/2366).*

*Er bringt ein Zahlungsauslösedienstleister ausschließlich Zahlungsauslösedienste, so ist er zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette im Besitz der Gelder des Zahlungsdienstnutzers (Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2015/2366). Der Zahlungsauslösedienstleister führt den Zahlungsvorgang nicht selbst aus, sondern stößt ihn bei einem kontoführenden Zahlungsdienstleister an. Er steht insofern zwischen der Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstnutzer und der Ausführung durch das zahlungskontoführende Institut. Ein Vertragsverhältnis zwischen den kontoführenden Zahlungsdienstleistern und dem Zahlungsauslösedienstleister zum Zwecke der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes ist nicht notwendigerweise erforderlich (Erwägungsgrund 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366).“*

#### **Zu § 3 Abs. 3 Z 11**

Positiv ist der Hinweis in den Erläuterungen, dass auch Stadtmarketingorganisationen und regionale Werbegemeinschaften professionelle Emittenten sein können.

zu lit. a: Wir regen eine Klarstellung in den Erläuterungen an, dass ein eingeschränktes Produktsortiment im Rahmen dieser Ausnahme grundsätzlich nicht gefordert ist, und dass keine räumliche Beschränkung besteht, wenn das Instrument ausschließlich für eine bestimmte Kette

gilt (z.B. Tankkarte, die im gesamten Tankstellennetz eines Herstellers inkl. Franchisepartner akzeptiert wird).

zu lit. b: Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuterungen, dass bei einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum eine räumliche Beschränkung nicht gefordert ist, auch wenn das Instrument bei mehreren Ketten verwendbar ist, wie z.B. Tankkarten (siehe auch Erwägungsgrund 13 der PSD II - „... sofern beispielsweise der Verwendungszweck unabhängig vom geographischen Ort der Verkaufsstelle wirksam auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist“.).

### Zu § 3 Abs. 3 Z 12

Mit dieser Bestimmung wird Art. 3 lit. l der Richtlinie (EU) 2015/2366 umgesetzt. In den Erläuterungen finden sich jedoch keinerlei Hinweise, wie der Ausnahmetatbestand auszulegen ist. Da bereits die Interpretation des bisherigen Ausnahmetatbestands des § 2 Abs. 3 Z 12 ZaDiG in der Praxis Schwierigkeiten bereitet und auch der Wortlaut der neuen Bestimmung unklar ist, sollten in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 Z 12, und mit Bezug auf die PSD II unbedingt entsprechende Hinweise ergänzt werden. Es sollte insbesondere klargestellt werden, dass die Ausnahme nicht für Intermediäre (sogenannte Aggregatoren) gilt, da sie im Zusammenhang mit der Abwicklung von derartigen Zahlungen weder elektronische Kommunikationsnetze betreiben noch zusätzlich elektronische Kommunikationsdienste erbringen.

Dazu schlagen wir die Aufnahme folgender Hinweise in die Erläuternden Bemerkungen vor:

*„Abs. 3 Z 12 setzt Art. 3 lit. l der Richtlinie (EU) 2015/2366 um und ersetzt den bisherigen § 2 Abs. 3 Z 12. Die neue Regelung präzisiert die bereits bestehende Bereichsausnahme und engt das Recht dieser Zahlungsdienstleister, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen dadurch ein, dass die Arten der Zahlungsvorgänge, für die sie gilt, nunmehr explizit bezeichnet werden. Damit soll eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Ausnahme vermieden werden (vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366).“*

*Die Ausnahme kann nur von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze (für Sprach-, Daten- oder Bildkommunikation) oder Betreibern elektronischer Telekommunikationsanlagen in Anspruch genommen werden, die zusätzlich entsprechende Zahlungsvorgänge abwickeln. Auf andere Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf digitaler Inhalte und Sprachdienste über ein Kommunikationsnetz Zahlungsdienste als Intermediäre (sogenannte Aggregatoren) erbringen, ist die Regelung nicht anwendbar, da ihre Tätigkeit nicht bzw. nicht überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht. Dies gilt auch für Anbieter redaktionell kontrollierter, interaktiver Sprachdialogdienste. Die elektronischen Kommunikationsnetze und elektronischen Kommunikationsdienste werden in § 4 Z 38 und 39 mit Verweis ins TKG 2003 definiert.“*

*Für beide Ausnahmen (lit. a und b) gelten die vom europäischen Gesetzgeber vorgegebenen Schwellenwerte von 50 Euro pro Zahlungsvorgang sowie ein kumulativer Wert von 300 Euro pro Teilnehmer und Monat. Dadurch soll die Ausnahme nach den Ausführungen in Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366 auf Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil beschränkt werden.“*

### Zu § 3 Abs. 4

Wir nehmen an, dass die Frist (zwölf Monate) frühestens mit Inkrafttreten des ZaDiG 2018 (bzw. 13.1.2018, der Umsetzungsfrist der PSD II) beginnen kann. Es wird daher um Klarstellung er-sucht, dass die ersten Meldungen gemäß § 3 Abs. 4 - unter Berücksichtigung der notwendigen Dauer der Berechnung und Bearbeitung - frühestens am 13.2.2019 zu erfolgen haben. Eine derar-tige Konkretisierung wurde beispielsweise von der britischen FCA vorgenommen.

Weiters regen wir betreffend der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Mitteilung der FMA eine Umsetzung entsprechend der Richtlinie an, nämlich, dass die Behörde eine ordnungsgemäß be-gründete Entscheidung trifft, falls die Tätigkeit nicht als begrenztes Netz anerkannt wird, und den Dienstleister hievon in Kenntnis setzt (Art. 37 Abs. 2 PSD II). Zum Vorschlag, dass die FMA zu informieren hat, wenn aus ihrer Sicht die Ausnahme erfüllt ist, gibt es keinen Einwand.

### Zu § 3 Abs. 3 Z 15

Im Hinblick auf die neue Regelung des § 4a VZKG betreffend Refundierung der von unabhängigen Bankomatbetreibern verrechneten Entgelte sollten zur Klarstellung, wann die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Z 15 ZaDiG erfüllt sind, die EB zum ZaDiG 2009 zum „unabhängigen Bankomatbe-treiber“ auch in die EB zum neuen ZaDiG 2018-E aufgenommen werden.

### Zu § 6 (Zugang zu Konten, die bei einem Kreditinstitut geführt werden)

Es sollte zumindest in den EB klargestellt werden, dass Kreditinstitute, die keine Korrespondenz-bankdienste anbieten, keinem Kontrahierungzwang mit Zahlungsinstituten unterliegen. Sie wür-den dann auch mit keinem unverhältnismäßigen Klärungsbedarf seitens der FMA im Falle der Ab-lehnung eines solchen Antrages konfrontiert sein.

### Zu § 24

Der Text sollte aufgeteilt und an einer anderen Stelle des Gesetzes platziert werden. Lediglich der erste Satz, der sich ausschließlich auf Zahlungsinstitute bezieht und bloß die Aufbewahrungs-pflichten regelt, sollte in § 24 ZaDiG 2018-E verbleiben. Der zweite und dritte Satz, der für alle Zahlungsdienstleister gilt und das Verhältnis des ZaDiG zum Datenschutz regelt, sollte in einen eigenen Paragraphen aufgenommen werden.

### Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen:

§ 24 letzter Satz ZaDiG 2018-E (bzw. Art. 94 Abs. 2 PSD II) weicht nach unserem Verständnis nicht vom allgemeinen, fundamentalen datenschutzrechtlichen Prinzip ab, wonach es dann nie einer Einwilligung (Zustimmung) bedarf, wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung einer ver-traglichen Pflicht erforderlich ist. Rein vom Gesetzeswortlaut her entsteht der Eindruck, dass § 24 ZaDiG 2018-E (bzw. Art. 94 Abs. 2 PSD II) strengere Regeln aufstellen möchte als die DSGVO, die in Art. 6 Abs. 1 lit. b Folgendes bestimmt:

**„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: ... die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.“**

Weshalb dies im Zahlungsverkehr nicht gelten sollte, sondern stattdessen die „für das Erbringen der [vertraglich geschuldeten] Zahlungsdienste notwendigen Daten“ nur mit der „ausdrücklichen Zustimmung“ abgerufen, verarbeitet oder gespeichert werden dürfen, ist nicht nachvollziehbar.

Es sollte in den EB klargestellt werden, dass diese Regelung auch im Bereich des ZaDiG gilt und nicht etwa der Zahlungsdienstnutzer vor jeder Überweisung z.B. ausdrücklich zustimmen müsste, dass seine IBAN verarbeitet werden darf.

Außerdem: Was würde geschehen, wenn der Zahlungsdienstnutzer die Zustimmung verweigert? Dürfen dann keine Zahlungsaufträge mehr durchgeführt werden? Es besteht also auch ein Widerspruch zum Koppelungsverbot der DSGVO.

### **Zu § 33 Abs. 2**

§ 33 Abs. 2 ZaDiG-E normiert, dass der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer Entgelte für darüberhinausgehende Informationen, deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die im Rahmenvertrag vorgesehenen Kommunikationsmittel vereinbaren können, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht „und gesondert vereinbart“ werden.

Der Einschub „und gesondert vereinbart“ entspricht zwar § 27 ZaDiG idgF, geht aber über die Formulierung des Art. 40 Abs. 2 PSD II hinaus, wo ausschließlich darauf abgestellt wird, dass die Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wurden. Einer gesonderten Vereinbarung der Leistungen bedarf es nicht. Diese Erweiterung ist aus zwei Gründen unzulässig:

#### **a) Vollharmonisierung**

Mit dem Einschub „und gesondert vereinbart“ verstößt Österreich gegen das Ziel der PSD II, nämlich eine Vollharmonisierung (siehe Art. 107 PSD II) zu erlangen.

#### **b) Verstoß gegen Deregulierungsgrundsätze**

§ 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Grundsätze der Deregulierung (in der Folge kurz „Deregulierungsgrundsätzegesetz“) sieht vor, dass bei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union darauf zu achten ist, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden.

Die EB begründen jedoch nicht, weshalb Art. 40 Abs. 2 PSD II einer Erweiterung bedarf. Vielmehr wird festgehalten, dass er vollinhaltlich umgesetzt wird. Wie bereits unter Punkt a) ausgeführt, ist dies aber nicht der Fall. Die Bestimmung ist daher auch im Hinblick auf § 1 Abs. 4 Deregulierungsgrundsätzegesetz unzulässig.

### Zu § 35 Abs. 5 Z 3

Die RL erlaubt eine Erhöhung auf bis zu 500 Euro für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis. Diese Erhöhungsmöglichkeit sollte daher auch - wie in den anderen Fällen - zur Gänze ausgenutzt werden.

### Zu § 37 Abs. 2

Nach dieser Bestimmung hat der Zahlungsdienstleister ein Entgelt, das für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments erhoben wird, vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs dem Zahler mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt gemäß § 32 Abs. 1 ZaDiG-E auch für Rahmenverträge und die von ihnen erfassten Zahlungsvorgänge.

Die Regelung entspricht dem Wortlaut des Artikel 60 PSD II sowie dem Wortlaut des Artikel 50 PSD I. Letzterer wurde durch § 27 Abs. 4 ZaDiG 2009 umgesetzt. Es wäre nunmehr § 37 Abs. 2 im Sinne des § 27 Abs. 4 ZaDiG 2009 zu ändern (Information nur auf Verlangen oder bei Abweichungen vom Rahmenvertrag).

### Zu § 38 Abs. 3 (Verpflichtung zur Belehrung der Verbraucher über ihre Rechte)

Es wäre wünschenswert, zumindest in den EB auszuführen, in welchem Umfang ein barrierefreies Zugänglichmachen für Menschen mit Behinderung zu erfolgen hat und was ein „geeignetes Format“ ist (ob z.B. das Vorlesen durch den Schaltermitarbeiter für eine sehbehinderte Person ein zulässiger Weg ist).

### Zu § 47 Abs. 2

Hier wurde offenbar die Formulierung des § 40 Abs. 2 übernommen - es handelt sich jedoch um Rahmenverträge und nicht um Einzelzahlungen. Der Absatz müsste daher wie folgt lauten:

*„Wurde der Vertrag über eine Einzelzahlung Rahmenvertrag auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nachzukommen, hat der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs Abschluss des Rahmenvertrags zu erfüllen.“*

### Zu § 48 Abs. 1 Z 2 lit. b

Das Wort „Auslösung“ wurde hier nicht übernommen, es müsste daher heißen:  
*„die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;“*

### Zu § 53 Abs. 3

Gemäß dieser Bestimmung wäre der Zahlungsdienstleister angehalten, die Informationen nach § 53 Abs. 1 (Betrag, Referenz, Entgelt etc.) einmal im Monat kostenfrei in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger dem Zahlungsdienstnutzer mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass „mitteilen“ in der bisherigen Sichtweise und Auslegung eine aktive Handlung der Kreditinstitute dem Kunden gegenüber darstellt und sich von dem bloßen „zugänglich machen“ erheblich unterscheidet. Eine solche Verpflichtung wäre allerdings mit einem massiven und ungleich höheren Kostenaufwand für den Zahlungsdienstleister verbunden.

Die monatliche kostenlose Übermittlung von Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen ist in Art. 57 Abs. 3 PSD II nicht zwingend vorgesehen, sondern vielmehr ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten. Im vorliegenden Gesetzesentwurf hat sich der Gesetzgeber - im Gegensatz zur bisherigen Fassung des ZaDiG - dazu entschieden, diese monatliche kostenlose Übermittlung von Informationen verpflichtend für jeden Zahlungsdienstleister vorzusehen.

Die Ausübung dieses Wahlrechts wurde schon im Zuge der Erlassung des ZaDiG 2009 kontrovers diskutiert. Der in § 31 Abs. 5 ZaDiG 2009 schlussendlich umgesetzte Kompromiss war, dass der Kunde einmal im Monat die Mitteilung der Information (= Zusendung und nicht bloße Abrufbereitschaft) in Form einer Zusendung gegen Kostenersatz (lediglich der Aufwandsersatz des Portos) verlangen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in § 53 Abs. 3 ZaDiG-E nunmehr von diesem damaligen Kompromiss abgegangen wird, der sich ohnehin nur auf die Portokosten bezieht, die den Kunden kaum belasten.

Dazu näher:

#### **Kein Nutzen für den Kunden**

Die Bestimmung würde zudem den Interessen der Kunden insofern zuwiderlaufen, als die Praxis zeigt, dass solche monatlichen verpflichtenden Zusendungen keinerlei oder einen nur sehr geringen Zusatznutzen für die Kunden bringen, sondern bei einem Großteil lediglich zu deren Verärgerung führt und „ungelesen im Altpapier landet“. Benötigt ein Verbraucher regelmäßig detaillierte Aufstellungen - etwa für seine Haushaltsrechnung -, dann stehen ihm schon jetzt ausreichend Mittel zur Verfügung, um sich diese zu beschaffen.

#### **Budgetäre Belastung**

Umgekehrt stellt die jetzige Regelung des § 53 Abs. 3 ZaDiG-E für die Kreditinstitute eine signifikante wirtschaftliche Belastung dar, wie folgende Kostenberechnung veranschaulichen soll:

Bei der jetzt neu vorgesehenen Regelung wäre die Belastung des Kreditinstituts erheblich, weil plötzlich eine monatliche Mitteilungspflicht vorgesehen wird, die in der Praxis (wenn die Mitteilung nicht auf andere Art und Weise möglich sein sollte, also z.B. bei Kunden ohne Electronic Banking und/oder ohne bekannte Mailadresse) einen monatlichen zwingenden Auszug, den man den Kunden brieflich zustellen muss, verlangt.

Unter der Annahme, dass ca. 700.000 Bankkunden in Österreich monatlich brieflich zu verstehen sind und das Porto 68 Cent/Brief beträgt, entstehen für die österreichische Kreditwirtschaft Kosten von 476.000 Euro pro Monat (mindestens ca. 68.000 Euro/100.000 Kunden pro Monat). Die jährlichen Kosten belaufen sich daher auf 5,7 Mio. Euro. Personal- und Sachaufwand sind hier noch gar nicht eingerechnet.

Sofern der Gesetzgeber auf § 53 Abs. 3 ZaDiG 2018-E beharrt, muss er zumindest festhalten, dass der Aufwandersatz für Portokosten an den Kunden weitergegeben werden darf. Doch selbst wenn das Porto weitergegeben darf - es bleibt ein zusätzlicher erhöhter Personal- und Sachaufwand.

### **Kein Vorteil durch das „Wahlrecht“ zur elektronischen Zustellung**

Portokosten fielen freilich dann nicht an, wenn eine elektronische Zustellung erfolgt. Hier meint der Gesetzgeber zunächst, dass er den Zahlungsdienstleistern ohnehin ein Wahlrecht einräumen würde: Er dürfe **selbst entscheiden**, ob die Mitteilung auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgt. Dieses vermeintliche Wahlrecht wird aber sogleich wieder zunichte gemacht:

*„Dies kann beispielsweise durch die Übersendung eines Schreibens oder einer E-Mail erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsdienstnutzer die Adresse üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendet wird und die Parteien deren Nutzung im geschlossenen Rahmenvertrag vereinbart haben (vgl. dazu EuGH 25.1.2017, Rs C-375/15, insbesondere Rz 47 bis 51).“* (Siehe Erläuterungen zu § 47.)

Demnach gibt es doch kein Wahlrecht. Die nur scheinbar entfallene Zustimmung des Kunden wird lediglich auf eine andere Ebene verschoben, und zwar als Vereinbarung im Rahmenvertrag. Diese Vereinbarung gibt es aber bei Bestandskunden zumeist nicht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nicht jeder Kunde ein Electronic Banking benutzt oder dem Kreditinstitut eine E-Mail-Adresse bekanntgibt. Bei diesem Kundensegment ist weiterhin ein postalischer Zwangsauszug erforderlich.

Somit ist der Zahlungsdienstleister jedenfalls zur postalischen Zustellung verpflichtet, verbunden mit allen finanziellen Belastungen, die letztendlich wieder die Kunden treffen werden.

### **Widerspruch im Entwurf**

Schließlich bleibt ein innerer Widerspruch in § 53 ZaDiG-E selbst. Die Bestimmung des § 53 Abs. 3 konterkariert auch die Regelung des § 53 Abs. 2. In Abs. 2 ist die Regelung enthalten, dass der Rahmenvertrag festlegen muss, dass der Zahler einmal monatlich kostenlos auf sein Verlangen eine Information über die in diesem Monat erfolgten Zahlungsvorgänge erhält. Abs. 3 regelt aber, dass dem Zahler eine solche Information jedenfalls einmal monatlich, also ohne sein Verlangen, mitgeteilt werden muss.

### **Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 5 ZaDiG 2009**

Die beträchtlichen Mehrkosten für die Institute stehen in keinerlei Verhältnis zum (nur sehr geringen) Nutzen für die Verbraucher. Vor diesem Hintergrund sollte von der geplanten Verschärfung in § 53 Abs. 3 ZaDiG 2018-E Abstand genommen und die bisherige Regelung des § 31 Abs. 5 ZaDiG 2009, die verhältnismäßig und ausreichend ist, beibehalten werden.

Sollte unserer diesbezüglichen Forderung nicht nachgekommen werden, ersuchen wir jedenfalls in Abweichung vom derzeitigen Entwurf darum, angemessene Übergangsvorschriften vorzusehen, da eine EDV-technische Umsetzung dieser Informationspflicht bis zum 13.1.2018 unmöglich wäre und bei Nichterfüllung im Entwurf Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehen werden.

### Zu § 54 Abs. 2

In der RL ist „kostenlos“ nicht vorgesehen; dieser Begriff ist daher zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 33 Abs. 2 ZaDiG 2018-E verwiesen.

### Zu § 55

Art. 61 RL sieht ein Wahlrecht vor, dass Art. 102 keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt. Von diesem Wahlrecht sollte Gebrauch gemacht werden.

### Zu § 56 Abs. 3 (Entgelte)

In der Wirtschaftskammerorganisation wird mehrheitlich folgende Position vertreten: Analog zur Umsetzung in Deutschland sollte es dem Zahlungsempfänger ermöglicht werden, vom Zahler ein Entgelt zu verlangen, soweit die PSD II dies zulässt. Die Regelung von Entgeltverbote sollte der Privatautonomie überlassen werden. Entgeltverbote können auch für Kunden nachteilig sein, da - wenn möglich - die Kosten der Zahlungen teilweise bei der Kalkulation der Preise berücksichtigt werden können.

Die Bundessparte Bank und Versicherung begrüßt hingegen das vorgeschlagene Entgeltverbot, das im Interesse der Kunden sei.

### Zu § 57 Abs. 2 Z 3

Siehe Anmerkung zu § 35 Abs. 5 Z 3 (500 Euro).

### Zu § 59 Abs. 3 (Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrages)

Auch die Bestätigung, ob Kontodeckung besteht, mit „Ja“ oder „Nein“ ist eine bankgeheimnisrelevante Information. Die Bestimmung wäre daher in einer Weise zu formulieren, die einen Widerspruch mit § 38 BWG ausschließt.

### Zu § 60 Abs. 3 Z 7 und § 61 Abs. 2 Z 6

In den EB wäre - um Widersprüche zur DSGVO zu vermeiden - eine Klarstellung wünschenswert, dass die Daten dann für andere Zwecke verwendet werden dürfen, wenn der Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

### Zu § 62 Abs. 5

#### Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen:

Gemäß § 62 Abs. 5 ZaDiG 2018-E kann ein kontoführender Zahlungsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn „objektive und gebührend nachgewiesene Gründe in Zusammenhang mit einem nicht autorisierten [...] Zugang“ vorliegen.

Bis zum Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards („RTS“) bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Gewährens eines Zugangs zu einem Zahlungskonto durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu Zahlungsauslösediensten, Kontoinformationsdiensten und zur Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags (§§ 59 bis 61 ZaDiG 2018-E) gelten gemäß § 119 Abs. 2 ZaDiG 2018-E erst bei Inkrafttreten der RTS voraussichtlich im Jahr 2019.

Gerade innerhalb dieser Übergangsfrist kann fraglich sein, ob eine hinreichende Autorisierung vorliegt, da die in den noch zu finalisierenden RTS determinierten Voraussetzungen noch nicht anwendbar sind. Dies birgt Risiken bzw. ein Spannungsfeld an gegengesetzten Verpflichtungen für den Zahlungsdienstleister.

Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Autorisierung eines Zahlungsauslösedienstleisters bzw. Kontoinformationsdienstleisters hinreichend determiniert ist und der Zahlungsdienstleister damit nicht in ein Haftungsrisiko aufgrund fehlender Authentifizierung (und damit auch einen potenziellen Verstoß gegen das Bankgeheimnis) gerät - bei gleichzeitigem Risiko einer Verletzung der Verpflichtung zur Zahlungsauslösung bzw. Kontoinformationerteilung auf Basis des ZaDiG 2018.

Vor diesem Hintergrund sollte in die EB eine demonstrative Aufzählung im Sinne des § 62 Abs. 5 ZaDiG 2018-E aufgenommen werden, welche - zumindest innerhalb der Übergangsfrist - als solche seitens des österreichischen Gesetzgebers (und der Aufsicht) jedenfalls anerkannt wird.

Zu diesen „objektiven und gebührend nachgewiesenen Gründen“ könnten unter anderem zählen:

- keine Möglichkeit zur abschließenden Verifikation aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichend ausgestatteter Sicherheitsstandards,
- ein dem Zahlungsdienstleister unbekannter Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister,
- noch nicht bestehende Interoperabilität,
- Abweichung von vorangegangenen Autorisierungsprozessen beim einzelnen Kunden, Transaktion außerhalb des normalen Kundenverhaltens.

#### Zu § 63 Abs. 1 (Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsmerkmale)

Wenn aufgrund dieser Bestimmung („objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig“) nur bewirkt werden soll, dass dem Zahler nicht untersagt werden darf, personalisierte Sicherheitsmerkmale an z.B. Zahlungsauslösedienste weiterzugeben (so die EB), dann wäre die Bestimmung auch für diesen spezifischen Zweck zu formulieren. Ansonsten scheint sie in dieser Allgemeinheit unbestimmt und in der Praxis nicht erfüllbar, da aus keiner sonstigen Passage des ZaDiG hervorgeht, woran die Objektivität, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit zu messen wären.

## Zu § 64 (Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente)

### Erweiterung der EB (Klarstellung - Sperrgebühr)

In den EB wird festgehalten, dass die Sperrung eines Zahlungsinstruments kostenfrei zu erfolgen hat. Dies ist zu konkretisieren, da es (richtlinienkonform - vgl. Art. 69f PSD II) auch Ausnahmefälle geben könnte. Die Kostenlosigkeit bezieht sich auf Fälle gemäß § 63 Abs. 2 ZaDiG 2018-E (Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung, nicht autorisierte Nutzung) und nicht auf andere Fälle (z.B. Kunde fordert willkürlich die Sperre seines Zahlungsinstruments). Es gibt demnach eine kostenfreie Sperrung des Zahlungsinstruments nicht in jedem Fall.

## Zu § 65 Abs. 1 letzter Satz

Der Satz „*Andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bleiben unberührt*“ stammt aus § 36 Abs. 3 ZaDiG 2009. Er hatte schon damals und hat auch heute keine Grundlage in der RL und widerspricht einerseits Art. 107 PSD II (Vollharmonisierung) und ist andererseits gegen § 1 Abs. 4 Deregulierungsgrundsatzgesetz.

Die Regelung bezieht sich auf die Rügeobliegenheit zwecks Bewirkung der Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge. Mit ungenütztem Verstreichen der für die Rüge eingeräumten Frist von 13 Monaten soll nach der RL das Recht auf Kontokorrektur wegfallen. Durch das mit dem zitierten Satz bewirkte Goldplating wird der von der RL verfolgte Zweck untergraben, weil z.B. aus dem Titel des Schadenersatzes auch nach Ablauf der Frist die Kontokorrektur erzwungen werden kann (OGH in 1 Ob 244/11f).

In der deutschen Umsetzung der PSD II<sup>1</sup> findet sich dafür eine geeignetere Lösung in den §§ 676b und 675z BGB. Dort beseitigt das ungenutzte Verstreichen der Frist jedenfalls den Anspruch auf Kontokorrektur und es verbleiben nur allfällige Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, die aber auch nur geltend gemacht werden können, wenn den Kunden kein Verschulden am Verstreichen der Frist trifft.

Wir ersuchen daher, den eingangs erwähnten Satz aus § 65 Abs. 1 ZaDiG 2018-E zu streichen.

## Zu § 66 Abs. 3 (Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen)

Der Text des ZaDiG 2018-E erscheint im Vergleich zur PSD II überschießend: Während der ZaDiG 2018-E festlegt, dass der Nachweis der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes niemals als Nachweis für die Autorisierung der Zahlung ausreicht („reicht für sich allein genommen [...] nicht aus“), regelt die PSD II in Art. 72 nur, dass der Nachweis der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes nicht „notwendigerweise“ alleine ausreicht. Im Hinblick auf die in der Richtlinie festgelegte Vollharmonisierung und vor dem Hintergrund, dass durch die Senkung des „Selbstbehalt“ von 150 Euro auf 50 Euro mit mehr Reklamationen zu rechnen ist, sollte dieser heikle § 66 ZaDiG 2018-E keinesfalls in einer die PSD II überschießenden Weise umgesetzt werden. Die Formulierung der RL („notwendigerweise“) ist zu übernehmen, um dieser auch zu entsprechen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZDUG), das im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der PSD II vorsieht.

## **Zu § 67 (Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge)**

### **Erweiterung der EB (Beginn der Erstattungspflicht)**

§ 67 ZadiG 2018-E setzt Art. 73 PSD II um. Im Hinblick auf Abs. 1 hatte die Vorgängerregelung des Art. 73 PSD II, Art. 60 PSD I, bereits eine „*unverzügliche*“ Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen vorgesehen, in der PSD II wurde dieses „*unverzüglich*“ nun mit „*Ende des folgenden Geschäftstages*“ näher definiert.

Es stellt sich die Frage, ab welchem konkreten Zeitpunkt die tatsächliche Erstattungspflicht beginnt - ab Einlangen einer „*einfachen*“ Reklamation des Kunden oder erst nachdem festgestellt wurde, dass es sich um eine nicht autorisierte Transaktion gehandelt hat.

Derzeit kommt Art. 60 PSD I bzw. § 44 ZaDiG 2009 zur Anwendung:

Erfolgt durch den Zahlungsdienstleister keine Berichtigung/Erstattung, so sind die in § 34 Abs. 3 ZaDiG 2009 (bzw. § 66 Abs. 1 ZaDiG 2018-E) vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Demnach muss er zunächst nachweisen, dass der äußere Anschein für eine Autorisierung der Zahlung durch den Kunden spricht, weil der Zahlungsvorgang authentifiziert war und er ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und auch nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde. Dies stellt einen Anscheinsbeweis dar, der durch den Zahlungsdienstnutzer erschüttert werden kann, indem er die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs beweist, wodurch die strikte Beweislast auf den Zahlungsdienstleister übergeht.<sup>2</sup>

Diese Auslegung ist auch bei der Novellierung heranzuziehen. Voraussetzung für die Erstattung nach § 67 ZaDiG 2018-E bzw. Art. 73 PSD II, der mit „*Haftung*“ tituliert ist, ist, dass ein „*nicht autorisierter Zahlungsvorgang*“ vorliegt. Ist ein „*nicht autorisierter Zahlungsvorgang*“ festgestellt (Betrug ausgenommen), so hat die Erstattung unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages zu erfolgen, wobei eine etwaige Wertstellung rückwirkend zu erfolgen hat.

## **Zu § 68 Abs. 1**

Im ZaDiG 2009 hat Österreich das damals in Art. 61 Abs. 3 PSD I enthaltene Wahlrecht ausgeübt und die - nach der RL damals gänzlich verschuldensunabhängige - Haftung der Kunden eingeschränkt. Nach § 44 ZaDiG 2009 haftet der Kunde daher nur bei leichter Fahrlässigkeit (begrenzt mit 150 Euro, bei grobem Verschulden betragslich unbegrenzt).

Dieses Wahlrecht gibt es auch in Art. 74 Abs. 1 letzter Satz PSD II und soll laut Entwurf im Sinne der geltenden Rechtslage ausgeübt werden und verschärft die Haftung des Zahlungsdienstleisters. Allerdings ist auch zu bedenken, dass die PSD II die Haftung des nicht betrügerisch handelnden Kunden in einer neuen Regelung ausschließt, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden nicht bemerkbar war. Nur dann, wenn z.B. der Diebstahl der Karte für den Kunden nicht bemerkbar war (weil der Dieb trickreich vorgegangen ist und der Kunde die Karte auch nicht verwenden musste), spielt bei Ausübung des Wahlrechts die Frage eine Rolle, ob der Kunde bei der Verwahrung der Karte leicht fahrlässig vorgegangen ist. Wenn man dann noch bedenkt, dass der maximale Haftungsbetrag bei

---

<sup>2</sup> vgl. Hagofer in Weilinger (Hrsg.), Kommentar zu ZaDiG § 44 Rz 12.

50 Euro liegt (also nur wenig mehr, als die Bank die Sperre der Karte kostet), ist die zusätzliche nationale Haftungsbeschränkung auf leichte Fahrlässigkeit nicht mehr sachgerecht.

In Deutschland ist die Haftung des Kunden (in Diebstahls- und Verlustfällen, anders in sonstigen Missbrauchsfällen) nach geltendem Recht verschuldensunabhängig. Das wird in Umsetzung der PSD II auf alle Fälle ausgedehnt, weil sich aus der „Bemerkbarkeit“ ohnehin ein Verschuldenselement ergibt.

#### Zu § 68 Abs. 4

Der österreichische Gesetzgeber macht hier von einem Wahlrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Unterabsatz 4 PSD II Gebrauch und verschärft die Haftung des Zahlungsdienstleisters. Die dafür gewählte Textierung ist jedoch unbestimmt und nicht verhältnismäßig, das heißt insbesondere nicht mit den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung in Einklang zu bringen. Die Zahlungsdienstleister müssten - ohne dass sie ein Verschulden trifft - einen Teil des Schadens übernehmen, obwohl sich der Kunde grob fahrlässig verhalten hat. Diese zusätzliche nationale Haftungsbeschränkung ist nicht sachgerecht.

Überdies entspricht die Umsetzung in dieser Form nicht dem Sinn und dem Wortlaut der PSD II, da in der PSD II lediglich die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten geboten wird, die Haftung entsprechend einzuschränken. Durch die gegenständliche Regelung wird jedoch - trotz z.B. grober Fahrlässigkeit des Kunden - eine mögliche Schadensteilung festgehalten, welche im Einzelfall von den Gerichten zu bestimmen wäre. Diese Bestimmung widerspricht daher der Vollharmonisierung und § 1 Abs. 4 Deregulierungsgrundsatzgesetz.

#### Zu § 73

Laut RL kann im Rahmenvertrag vorgesehen werden, dass der Zahlungsdienstleister für diese Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich ge-rechtfertigt ist. Diese Bestimmung fehlt in der Umsetzung und ist zu ergänzen.

#### Zu § 74

Auch hier sieht die RL vor, dass, wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart ist, der betreffende Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen kann. Diese Bestimmung fehlt in der Umsetzung und ist zu ergänzen.

#### Zu §§ 77 und 78

Gemäß § 77 Abs. 2 ist vorgesehen, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, unverzüglich nachdem dieser beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder auf dessen Konto gutgeschrieben wurde, auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers verfügbar zu machen und gemäß § 78 wertzustellen hat, wenn auf Seiten des Zahlungsdienstleisters

1. keine Währungsumrechnung erfolgt oder
2. eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Mitgliedstaates oder zwischen den Währungen zweier Mitgliedstaaten erfolgt.

In § 78 Abs. 1 wird dazu ergänzend festgehalten, dass das Wertstellungsdatum einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Geschäftstag zu sein hat, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Aus diesen Bestimmungen könnte sich bei entsprechender Auslegung für die Praxis folglich das Problem ergeben, dass bei Überweisungen in einer EWR-Währung, die nicht der Kontowährung des Zahlungsempfängers entspricht, der Zahlungsdienstleister trotz der erforderlichen Währungs-umrechnung dennoch den Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers sofort in der Kontowährung verfügbar zu machen bzw. wertzustellen hat, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers selbst die Währungsumrechnung erst vorzunehmen hat bzw. sich am Markt erst mit der entsprechenden Kontowährung einzudecken hat. Dadurch würde sich für den Zahlungsdienstleister wohl letztlich ein Valutarisiko eröffnen, denn der Kunde hat bei einer solchen Auslegung eine Gutschrift mit aktueller Valuta zu erhalten, für den Zahlungsdienstleister dabei allerdings das Risiko bestünde, dass die Währungsbeschaffung nicht valutagerecht erfolgt (verzögert oder ausfällt). Auch ein Währungsrisiko würde sich wohl aus einer solchen Auslegung ergeben, da durch Kursschwankungen das Risiko von Verlusten besteht, da der Zahlungsempfänger den Tageskurs erhält, zu dem jedoch die Währung nicht gehandelt wurde.

Hier wäre vom Gesetzgeber eine Klarstellung zumindest in den Erläuternden Bemerkungen wünschenswert, wie die besagten Bestimmungen des § 77 und des § 78 tatsächlich zu verstehen sind, nämlich ob hier in Bezug auf die Verfügbarkeit des Betrages (also in der Kontowährung) auf jenen Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag in der Überweisungswährung erhält oder auf jenen Tag, zu dem der Zahlungsdienstleister sich selbst mit der Kontowährung am Markt eindecken konnte, also auf den Empfangszeitpunkt des Betrages in der Kontowährung nach durchgeföhrter Währungsumrechnung.

#### Erweiterung der EB (Verweis auf EB aF)

In § 77 Abs. 4 wird Art. 83 Abs. 3 PSD II umgesetzt. Die Bestimmung entspricht § 42 Abs. 3 ZaDiG 2009. In den EB aF zu § 42 Abs. 3 ZaDiG 2009 wird auch die Besonderheit bezüglich „Kreditkarten“ dargelegt, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen in den EB aF sinngemäß auch in den EB nF übergeführt werden sollten.

#### Zu § 79 Abs. 3

§ 79 Abs. 3 ZaDiG 2018-E stellt eine wortgetreue Umsetzung des Art. 88 Abs. 3 PSD II dar, sollte aber durch eine explizite Regelung dahingehend begleitet werden, dass die Auskunftspflicht nach § 79 Abs. 3 ZaDiG 2018-E das Bankgeheimnis durchbricht. Auf die bisher einschlägige OGH-Judikatur zu diesem Thema wird verwiesen (OGH 23.10.2014, 2 Ob 224/13z). Soweit ersichtlich, bildet die Bestimmung des § 79 Abs. 3 keine Ausnahme gemäß § 38 BWG, weshalb nicht klar ist, aufgrund welcher Bestimmung der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers tatsächlich ohne Verletzung des Bankgeheimnisses solche Informationen erteilen können soll. Eine Klarstellung dahingehend, ob § 79 Abs. 3 zur (rechtmäßigen) Durchbrechung des Bankgeheimnisses führt, wäre daher im Sinne der Rechtssicherheit für die Zahlungsdienstleister jedenfalls geboten.

### Zu § 80 Abs. 2 Z 5

Diese Bestimmung kann insofern zu einer Vielzahl an Konflikten zwischen den Zahlungsdienstleistern führen, als der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Bestimmung des § 80 Abs. 2 Z 5 ZaDiG 2018-E für einen Fehler des Zahlungsdienstleisters des Zahlers „haftet“ (Wertstellung mit „richtigem“ Datum).

Um zumindest innerstaatlich solche Diskussionen zu vermeiden, wäre eine Klarstellung in den EB wünschenswert, wann ein solcher Fall einer „geringfügigen Verzögerung“ vorliegt.

### Zu § 80 Abs. 3

Die verspätete Ausführung ist nicht in der RL enthalten, es müsste daher lauten:  
„*infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden*“

### Zu § 85 Abs. 1

Bei der Festlegung des Rahmens sieht das ZaDiG vor, dass dieser insbesondere die Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle umfassen muss. Die RL spricht aber in Art. 95 Abs. 1 von „auch zur Aufdeckung ...“, was ein anderes Gewicht darstellt. Es wäre daher die Formulierung der RL zu übernehmen.

### Zu § 86 (Meldung von Vorfällen)

Im Falle eines schwerwiegenden Betriebs- und Sicherheitsvorfalls hat ein Zahlungsdienstleister dies der FMA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In der PSD II ist in Art. 96 kein Schriftformerfordernis vorgesehen. Wir ersuchen daher im Lichte des bereits Erwähnten um Streichung dieser zusätzlichen, über die RL hinausgehenden Anforderung.

Die von der EBA erlassenen *Guidelines on major incident reporting under Directive (EU) 2015/2366 (PSD2)* (EBA/GL/2017/10) sehen Formulare für derartige Meldungen an die nationale Behörde vor, erläutern jedoch nicht die Form der Übermittlung der Meldung an die nationale Behörde. In den EB zum Gesetzesentwurf findet sich ebenfalls keine nähere Beschreibung, inwiefern das Schriftformerfordernis im Rahmen der Meldung von Vorfällen zu verstehen ist.

Sofern sich die FMA mit den Guidelines *compliant* erklärt, könnte davon ausgegangen werden, dass - insbesondere im Hinblick auf die engen zeitlichen Grenzen der Meldefrist - eine elektronische Übermittlung z.B. per E-Mail oder über die Incoming-Plattform das Schriftformerfordernis gemäß § 86 ZaDiG 2018-E erfüllt. Eine Klarstellung zum Verständnis des Schriftformerfordernisses wäre jedenfalls zu begrüßen.

### Zu § 97 (Beschwerdeverfahren beim Zahlungsdienstleister - Hinweis bezüglich Fristen)

Abs. 3 entspricht der Vorgabe von Art. 101 Abs. 2 PSD II. Es ist uns bewusst, dass der nationale Gesetzgeber sich an die Vorgaben zur richtlinienkonformen Umsetzung zu halten hat, möchten aber nochmals unsere Bedenken anbringen:

Die Behandlung von Beschwerden innerhalb einer bestimmten Frist ist begrüßenswert. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere beim Vierparteienmodell im Zahlungskartengeschäft Unterlagen vom jeweils anderen Vertragspartner (Issuer oder Acquirer) angefordert und übermittelt werden müssen, um die Rechtmäßigkeit überprüfen bzw. darlegen zu können. Dies kann mitunter mit einer längeren Frist verbunden sein, auch die vorgesehene 35-tägige Fristerweiterung mag nicht immer zielführend sein. Wenn es daher Gründe gibt, die die Beantwortung verzögern, diese aber nicht im Einflussbereich des Zahlungsdienstleisters, bei dem sich der Kunde beschwert hat, liegen, ist es sachgerecht, eine entsprechend längere Beantwortungsfrist zuzubilligen und daher die (eher willkürlich gesetzte) Maximalfrist von 35 Tagen zu streichen.

### Zu § 100 Abs. 6 und 7

Auch für Zahlungsinstitute sollte ein Verstoß gegen § 87 ZaDiG-E (starke Kundenauthentifizierung) strafbewehrt sein. Es dürfte sich um ein Redaktionsversehen handeln, dass § 87 ZaDiG 2018-E in § 100 Abs. 6 ZaDiG 2018-E nicht genannt ist. Ebenso fehlt in § 100 Abs. 6 ZaDiG 2018-E ein Verweis auf die Bestimmungen der §§ 85 (Umgang mit operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken) und 86 (Meldung von Vorfällen), da diese Bestimmungen Zahlungsdienstleister adressieren (somit auch Zahlungsinstitute gemäß § 4 Z 4).

### Sonstige Anmerkungen

#### **Änderung von Rahmenverträgen (§ 48 Abs. 1 Z 6 ZaDiG 2018-E)**

Es wird die Aufnahme einer Regelung, wie Rahmenverträge zulässig geändert werden können, angeregt: Da manche der Regelungen zwingende Änderungen in Rahmenverträgen mit Kunden (insbesondere Verbrauchern) erforderlich machen, sollte der ZaDiG 2018-E auch eine Regelung enthalten, wie Rahmenverträge zulässig mit Bestandskunden geändert werden dürfen. Dies, da der OGH durch die jüngste Judikatur (z.B. OGH 13.10.2017, 6 Ob 228/16x) immer weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsänderung mit Zustimmungsfiktion im Verbrauchergeschäft macht. Wünschenswert wäre es, die Gelegenheit zu nutzen und eine solche Regelung aufzunehmen. Als Beispiel wird folgende Adaptierung des § 48 ZaDiG 2018-E vorgeschlagen, wobei auch eine andere Form oder Gestaltung denkbar ist:

#### **§ 48 ZaDiG 2018**

(1) [...]

#### **6. Über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags:**

a) soweit ausdrücklich vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Bedingungen gemäß § 50 als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat, wobei die Änderung innerhalb der Frist des § 50 Abs. 1 Z 1 dem Zahlungsdienstnutzer mitzuteilen ist; eine solche Vereinbarung und die aufgrund dieser Vereinbarung vorgenommene Änderung kann sich auf sämtliche Vertragsinhalte des Rahmenvertrages beziehen und unterliegt keinen weiteren Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Änderung.

b) die Vertragslaufzeit und

c) einen Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Rahmenvertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen gemäß § 50 Abs. 1 und § 51.

[...]

### Kontoinformationsdienst/Zahlungsauslösedienst - Bankgeheimnis

#### Klarstellung in den EB

Es wäre eine Klarstellung in den EB zweckmäßig, dass bei Nutzung eines Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstes eine Entbindung vom Bankgeheimnis durch den Kunden gegenüber dem kontoführenden Institut nicht erforderlich ist, da der Zahlungsdienstnutzer schon durch die faktische Nutzung des Kontoinformationsdienstes/Zahlungsauslösedienstes zu verstehen gibt, dass er mit der Offenbarung der Geheimnisse einverstanden ist (analog der zwingend erforderlichen Offenbarung von bankgeheimnisgeschützten Informationen zum Konto bei Durchführung eines Zahlungsauftrages). Wenn das kontoführende Kreditinstitut jedes Mal den Nachweis der Entbindung vom Bankgeheimnis einfordern müsste, würde dies dem „plug-and-play“-Ansatz widersprechen, der mit der Schnittstelle/API geschaffen werden soll.

### Kontoinformationsdienst/Zahlungsauslösedienst - Reichweite

#### Klarstellung in den EB

In den EB wäre eine Klarstellung wünschenswert, wie mit Third Party Providern/FinTechs umzugehen ist, die den Kunden ein umfassenderes Angebot als bloße Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste anbieten (d.h. wenn der Third Party Provider/FinTech die Möglichkeit anbietet, dass auch der Zugriff auf nicht in den Anwendungsbereich des ZaDiG fallende Produkte möglich ist, z.B. reine Wertpapierverrechnungskonten, Kreditkonten, Wertpapierdepots).

Im Hinblick auf Zahlungskonten wären strenge und rigide Sicherheitsvorschriften einzuhalten, bei allen anderen Produkten wäre dies jedoch nicht der Fall. Hier wären zumindest Anhaltspunkte für die Rechtsunterworfenen wünschenswert - nicht nur für die Kreditinstitute, sondern auch für die Third Party Provider/FinTechs, die innovative Dienstleistungen und Lösungen anbieten möchten. Die Kreditinstitute werden es ihren Kunden auch nicht verbieten können, solche Third Party Provider/FinTechs zu nutzen (vgl. z.B. OGH 8 Ob 58/14h hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer Klausel, welche die Weitergabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen verbieten wollte, sowie allgemein BGH Az. I ZR 224/12).

Ebenso wird auch in den EB zu § 63 ZaDiG 2018-E festgehalten, dass ein „undifferenziertes Weitergabeverbot“ in den Geschäftsbedingungen nicht zulässig ist. Dass jedoch im Hinblick auf Zahlungskonten viel strengere Sicherheitsvorschriften gelten sollten als bei z.B. Wertpapierdepots, wäre unverständlich.

Abschließend ist im Hinblick auf die „Öffnung“ durch die Schnittstelle/API fraglich, wie Kreditinstitute mit online zugänglichen Sparkonten umgehen sollen. Die Frage, ob solche Konten dem ZaDiG idgF unterliegen, ist derzeit beim EuGH anhängig. Es besteht daher ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, wie weit die „Öffnung“ durch die Schnittstellen/API erfolgen sollen, d.h., ob auch Sparkonten Teil davon sein sollen. Eine Klarstellung in den EB wäre daher wünschenswert.

### Weiterführende Anmerkungen

Eine andere Frage ist, ob es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich ist/werden kann, den Drittdienstleistern den Zugriff auf die Daten zu anderen Dienstleistungen zu geben. Hinsichtlich der jetzt in der PSD II ohnehin geregelten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister war (und ist) das umstritten, weil die Verweigerung des Zugriffs die Geschäftstätigkeit dieser Dienstleister flächendeckend infrage stellt. Abschließend behördlich/gerichtlich geklärt ist die Frage nicht. In Deutschland geht das Bundeskartellamt davon aus, dass in der Verweigerung des Zugriffs ein Marktmissbrauch der Banken zu sehen ist (nach vorliegenden Informationen nicht rechtskräftig).

Ob es bei den Nichtzahlungsdienstleistungen vergleichbare sachliche Zwänge zum Zugriff auf Kreditkonten, Depots, etc. gibt, die es erforderlich machen, den Dienstleistern den Zugriff auf die diesbezüglichen Daten zu ermöglichen, ist im Detail zu den jeweils betroffenen Drittdienstleistern zu prüfen. Es scheint - Detailprüfung vorbehalten - solche Fälle zu geben, siehe die Dienste, die z.B. von Figo und Salt Edge angeboten werden.

Da schon die Bestimmungen der PSD II zeigen, dass in diesem Kontext Geschäftsinteressen der Drittanbieter schwerer wiegen als die Sicherheitsbedürfnisse der Banken, ist es wohl nicht unwahrscheinlich, dass Drittanbieter für Dienstleistungen, für die sie den Zugriff auf die Daten der Banken zwingend benötigen, diesen auch auf die nicht der PSD II unterliegenden Informationen erzwingen könnten. Dies mit dem Argument, die Zugriffsverweigerung beruhe auf dem Missbrauch der Marktstellung und bezwecke primär eine Wettbewerbsbeschränkung.

Auch wenn den Drittanbietern der Zugriff auf die von ihnen benötigten Daten nicht verweigert werden dürfte, wäre es möglich, sie in dem Umfang, in dem dies unter PSD II möglich/erforderlich ist, auf bestimmte Schnittstellen und/oder die Einhaltung bestimmter Spezifikationen zu verweisen. Im Übrigen wäre die Zustimmung der betroffenen Kunden zu verlangen (siehe Art. 67 PSD II).

### **Entwurf der Technischen Regulierungsstandards**

Die Technischen Regulierungsstandards (RTS) der Europäischen Kommission zur starken Kundenauthentifizierung werden offenbar gerade finalisiert. In dem Zusammenhang weisen wir nochmals auf das Thema Travel Accounts/Lodge Accounts hin: Diese Konten dienen dazu, das Reisemanagement von Unternehmen zu erleichtern (Reisebüroleistungen für Geschäftsreisen werden über derartige Konten verrechnet). Eine Authentifizierung eines jeden reisenden Mitarbeiters wäre wohl zu aufwändig, zumal dieser nicht unmittelbar Kunde des Reisebüros ist, sondern das Unternehmen. Wir hoffen daher auf eine pragmatische Lösung in den RTS, die berücksichtigt, dass B2B-Zahlungen üblicherweise mit einem geringeren Risiko verbunden sind.

### **Artikel 6 - Änderung des E-Geldgesetzes**

§ 2 Abs. 3 Z 1 und 2 E-Geldgesetz wäre auch textlich an die entsprechenden Ausnahmen in Art. 3 lit. k und lit. l PSD II bzw. § 3 Abs. 3 Z 11 und 12 ZaDiG 2018 anzupassen. Der bloße Verweis auf die neuen Ausnahmebestimmungen im ZaDiG 2018 könnte ansonsten zu Auslegungsproblemen führen. Siehe auch Art. 114 zweiter Satz PSD II iVm Art. 1 Abs. 4 und 5 der E-Geld-Richtlinie.

- 19 -

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen. Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



J. Hochhauser

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin